

Gibt es “neutrale” Handlungen? Die Debatte um Verantwortung für berufsbedingtes Verhalten

Durch die Ausübung beruflicher Tätigkeiten können moralisch verwerfliche Handlungen Dritter gefördert werden. Ob und unter welchen Bedingungen berufsbedingte Akteure für die wissentliche Unterstützung von üblen Taten zur Verantwortung gezogen werden sollen, steht in Strafrecht und Wirtschaftsethik zur Debatte.

Die im deutschen Strafrecht verwendeten Termini “berufstypische”, “neutrale” und “sozialadäquate” Handlungen verweisen auf den deskriptiven und normativen Sonderstatus von Handlungen, die im Rahmen beruflicher Tätigkeiten vollzogen werden. Auf der deskriptiven Ebene werden mögliche moralisch verwerfliche Implikationen der Handlung ausgeblendet und der Kontext der Handlungsausführung als wesentliches Merkmal hervorgehoben, das zugleich die Grenzen der Verantwortung des Akteurs markiert.

Die Einsicht, dass ein berufsbedingter Akteur vor der Verantwortungszuschreibung für die Förderung einer üblen Tat immun sei, wird in Strafrecht und Wirtschaftsethik mit unterschiedlichen Argumenten gestützt. Zunächst einmal wird argumentiert, dass der berufsbedingte Akteur typischerweise nur seine Geschäfte und nicht die Förderung von Unrecht verfolgt. Darüber hinaus wird eine denkbare Pflicht zum Wissen bezüglich der Implikationen eigener berufsbedingter Handlungen als eine unzumutbare Herausforderung ausgeschlossen.

Weitere Argumente beziehen sich auf den fraglichen kausalen Zusammenhang zwischen berufsbedingtem Handeln und dem Unrecht, das Andere vollziehen. Denn der Beitrag, der durch die berufliche Transaktion geleistet wird, ist oft keine notwendige Bedingung für die Ausführung der üblen Tat. Darüber hinaus kann die üble Tat durch den Verzicht auf eine wirtschaftliche Transaktion meistens nicht verhindert werden: wenn man sich beispielsweise weigert, einem Mörder ein Messer zu verkaufen, wird dieser sich die Waffe anderswo besorgen.

Allerdings sind die besagten Merkmale – der Mangel an einer zielgerichteten Absicht, sowie eine überdeterminierte und präemptive Kausalität – für viele Fälle der Unterstützung eines Übels charakteristisch, ganz unabhängig davon, ob diese im beruflichen Kontext erfolgen, oder nicht. Es fragt sich, wie sich die angebliche moralische Neutralität berufsbedingter Handlungen begründen lassen soll. Zudem kann der wirtschaftliche Gewinn aus einer “an sich” zulässigen Handlung moralisch problematisch sein. Denn in manchen Fallkonstellationen ist die Grenze zwischen dem zulässigen wirtschaftlichen Gewinn und dem moralisch verwerflichem Profitieren aus Schäden, die anderen zugefügt werden, labil.

In meinem Beitrag sollen Positionen aus der strafrechtlichen Debatte, sowie aus der Wirtschaftsethik vorgestellt werden. Einige bedeutsame Beispiele aus der Geschichte der Rechtsprechung, ausgehend vom berüchtigten Zyklon B Fall, bis hin zu neueren Beispielen aus dem internationalen Recht, werden umrissen. Eingegangen wird auf den Unterschied zwischen einmaligen und strukturellen Schäden, sowie zwischen der Unterstützung einer Rechtsverletzung und der Förderung des Wohlergehens eines Täters. In diesem Zusammenhang soll gezeigt werden, dass auch Unterlassungen eine besondere Form der Unterstützung von Unrecht darstellen können, wenn bestimmte Bedingungen gegeben sind. Ein besonderes Augenmerk gilt der Frage, inwiefern die relevanten Kriterien für die Verantwortungszuschreibung beim berufsbedingten Verhalten in kleinem Maßstab (shopkeeper-Fälle) anders als in systematischem Umfang (multinationale Konzerne) gedacht werden müssen.